



1/15, 15a, 16,
16a, 17

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 4025.

11. NOVEMBER 1930.

I. Das Katasteramt der Stadt Solothurn unterbreitet mit Schreiben vom 24. Oktober 1930 fünf revidierte Bebauungspläne zur Prüfung und Genehmigung.

Die nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen im Amtsblatt publizierten Auflagen umfassen:

- A. Küngoltstrasse: In dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2338 vom 3. August 1909 genehmigten generellen Bebauungsplan der Stadt Solothurn ist die Ausführung dieser Strasse bereits vorgesehen. Dagegen ist die ehemals projektierte Verlängerung der Industriestrasse zwischen Bielstrasse und Küngoltstrasse fallen gelassen worden. Während der im Amtsblatt Nr. 9 vom 28. Februar 1930 publizierten Auflagefrist sind, nach den Mitteilungen des Katasteramtes der Stadt Solothurn, gegen den vom Gemeinderat unterm 25. Februar 1930 genehmigten Bebauungsplan keine Rekurse an die Gemeindeversammlung eingelaufen.
- B. Surbeckhof: Der vom Ingenieurbureau Salzmann in Solothurn ausgearbeitete neue Bebauungsplan sieht eine bedeutend bessere Erschliessung des sog. "Surbeckhofes" vor, als dies im erwähnten generellen Bebauungsplan vom Jahre 1908 vorgesehen war. Während der im Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 1929 publizierten öffentlichen Planauflage sind, nach den Mitteilungen des Katasteramtes der Stadt Solothurn, keine Rekurse an die Gemeindeversammlung eingelaufen.
- C. Bürenstrasse: Der generelle Bebauungsplan vom Jahre 1908 wurde in der Folge im Gebiet beidseitig der Bürenstrasse nie in zusammenhängender Art und Weise einem genauern Studium unterzogen, so dass es sich, nachdem nunmehr schon verschiedene Bauten erstellt worden sind, rechtfertigte, einen zusammenhängenden Bebauungsplan bearbeiten zu lassen. Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn hat dem vorgelegten Bebauungsplan mit Beschluss vom 13. März 1930 seine Genehmigung erteilt. Während der im Amtsblatt Nr. 31 vom 1. August 1930 publizierten öffentlichen Planauflage sind nach den Angaben des Katasteramtes der Stadt Solothurn keine Rekurse an die Gemeindeversammlung eingelaufen.
- D. Fegetzallee: Der vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn unterm 19. Juli 1929 genehmigte Bebauungsplan sieht einige Abänderungen und Erweiterungen gegenüber dem seinerzeit genehmigten generellen Bebauungsplan vom Jahre 1908 vor. Während der im Amtsblatt Nr. 15 vom 12. April 1929 publizierten öffentlichen Planauflage sollen nach Angaben des Katasteramtes der Stadt Solothurn keine Rekurse an die Gemeindeversammlung eingelaufen sein.

thurn unterm 13. März 1930 beschlossene neue Bebauungsplan sieht eine kleine Verschiebung der ehemals festgesetzten Bebauungslinie vor. Damit wird einerseits eine bessere Ausnützung des dort verkäuflichen und überbaubaren Gebietes und andererseits eine Reduktion der öffentlichen Trottoirflächen erreicht. Während der im Amtsblatt Nr. 3 vom 17. Januar 1930 publizierten öffentlichen Planauflage sind keine Rekurse an den Gemeinderat eingereicht worden.

II. Bei den am Bebauungsplan vorgenommenen Abänderungen handelt es sich durchwegs um lokale Quartieranlagen und um Massnahmen, durch die keine öffentlichen Interessen verletzt werden. Da zudem keine Rekurse gegen die getroffenen Abänderungen eingereicht wurden, besteht kein Grund, die nachgesuchte Genehmigung zu verweigern.

III. Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 3 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906,

beschlossen:

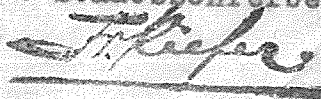
1. Den vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn beschlossenen neuen Bebauungsplänen, umfassend:

- a. Küngoltstrasse,
- b. Surbeckhof,
- c. Bürenstrasse,
- d. Fegetzallee,
- e. Niklaus-Konrad-Strasse

wird die Genehmigung erteilt.

2. Die frühern Bebauungspläne werden, soweit solche mit vorstehend genannten und genehmigten neuen Bebauungsplänen im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



Bau-Departement (4), mit Akten und je einem genehmigten Bebauungsplan.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt I, in Solothurn.
Einwohnergemeinde Solothurn, mit je einem genehmigten Bebauungsplan.